

Konzessionsvergabeverfahren zur Übertragung der Dienstleistungskonzessionen zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2027 bis 2045 auf Konzessionsnehmer

Zusammenstellung der eingegangenen Bieteranfragen und –antworten, die Eignungskriterien betreffend

Stand: 10. Juli 2025 – Bieterinformation Nr. 3

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>1 Referenzen In Abschnitt V. Ziffer 12. der Anlage 3 Eignungskriterien wird mindestens eine einschlägige Referenz zum Nachweis einer „im wesentlichen mangelfreien Ausführung vergleichbarer Leistungen“ gefordert. Die Vergleichbarkeit wird u.a. davon abhängig gemacht, dass „die erbrachten Leistungen der Luftrettung [...] ihrer Art nach folgende Leistungsmodalitäten aufweisen: [...] „(2) Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)“. Zudem ist im Formblatt „Referenzen“ (Anlage 3-1-6) u.a. anzugeben, wie viele Einsätze im Referenzzeitraum im „Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)“ erfolgt sind. Nach Kenntnis des Bieters ist derzeit an keinem Luftrettungsstandort in Deutschland der Instrumentenflug Teil der Leistungsmodalität. Entsprechende IFR-Verfahren sind durch die Deutsche Flugsicherung für den Luftrettungsdienst bis dato nicht zugelassen. Der Betrieb in der fliegerischen Nacht erfolgt aktuell i.d.R. durch den Einsatz von NVIS (Night Vision Imaging System) und wird durch alle deutschen Luftrettungsbetreiber sicher durchgeführt. Gehen wir daher Recht in der Annahme, 1.1) dass für die Lose 2-4 mindestens eine Referenz vorgelegt werden muss, die entsprechend der Leistungsmodalität</p>	<p>Zu den Eignungsanforderungen (Referenzen)</p> <p>Zu 1.1: Die Anforderungen an die Referenzen für die besonderen Flugregeln bezüglich Flügen bei Dämmerung oder Dunkelheit können sowohl über die Durchführung von Einsätzen nach Instrumentenflugregeln als auch nach Sichtflugregeln „mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung“ belegt werden. Beide Durchführungsvarianten werden gleichermaßen anerkannt.</p> <p>Zu 1.2: Das zur Frage 1.1 Gesagte betrifft alle Luftrettungsstationen bzw. Lose gleichermaßen, also unabhängig davon, ob im 24-Stunden- oder Randzeitbetrieb gearbeitet wird.</p> <p>Wir stellen zu 1.1 und 1.2 ein entsprechend geändertes Dokument „3_Eignungskriterien_20250528“ in einer neuen Version der Vergabeunterlagen bereit.</p> <p>Zur Leistungsbeschreibung</p> <p>Zu 1.3: [...]</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>dalitäten der Lose 2-4 einen Betrieb einer Luftrettungsstation in den Tagesrandzeiten und in der fliegerischen Nacht unter Einsatz von NVIS mit Angabe der Einsätze unter NVIS-Bedingungen umfasst?</p> <p>1.2) dass für Los 1 eine Referenz vorgelegt werden muss, die entsprechend der Leistungsmodalitäten des Loses 1 einen Betrieb eines Intensivtransporthubschraubers im 24h-Betrieb unter Einsatz von NVIS mit Angabe der Einsätze unter NVIS-Bedingungen umfasst?</p> <p>1.3) [...]</p>	
2	[...]
<p>3 Formblatt 3-1-1 Bieter Eckdaten Wir bitten um Bestätigung, dass nur selbständige (im Handelsregister eingetragene) Zweigniederlassungen auf dem Formblatt 3-1-1 Bieter Eckdaten anzugeben sind und keine bloßen Betriebsstätten, also beispielsweise (alle) vom Bieter betriebene(n) Luftrettungsstationen.</p>	Auf dem Formblatt sind die Niederlassungen im Sinne des § 21 Abs. 1 ZPO anzugeben.
<p>4 Bescheinigung über ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge Auf Seite 3 der Anlage 3 – Eignungskriterien (Stand 28.05.2025) findet sich in den Zeilen 100 ff. folgender Hinweis: <i>„Hinweis: Bescheinigungen sind in vielen Fällen nur dann gültig, wenn sie im Original vorgelegt werden. Ein solcher Vorbehalt muss sich aus der Bescheinigung selbst ergeben. In diesem Fall ist die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung nicht ausreichend!“</i> Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob es im Falle einer Nachforderung als hinreichend angesehen wird, wenn die in den Eignungskriterien unter Ziffer 7 geforderten</p>	Soweit die Bescheinigung nur gültig ist, wenn sie im Original vorgelegt wird, ist die Vorlage einer digitalen Version der Bescheinigung nicht ausreichend. Im Falle einer Nachforderung von Unterlagen wird der Konzessionsgeber den Bieter in dem Nachforderungsschreiben über den korrekten Weg der Einreichung hinweisen.

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage		Antwort der Vergabestelle
	Bescheinigungen im Original eingescannt und im PDF-Format elektronisch eingereicht werden. Oder ist in diesen Fällen eine gesonderte Vorlage des Papieroriginals erforderlich, sofern sich aus der Bescheinigung selbst ein entsprechender Vorbehalt ergibt?	
5	<p>Formblatt 3-1-8 "Personalbedarfsberechnung" (Angaben zum Personalbedarfssoll)</p> <p>In Anlage 3-1-8 „Personalbedarfsberechnung“ wird auf Seite 1 die Angabe der „Summe aller Rettungsmittel“ (rechte Spalte) gefordert. Dies erscheint im aktuellen Kontext nicht sachgerecht, da eine Summenbildung hier nicht plausibel ist. Wir bitten um entsprechende Klarstellung bzw. Korrektur.</p>	Ja, eine Summenangabe ist in diesem Formblatt obsolet. Wir stellen zu 5. ein entsprechend geändertes Dokument „3-1-8_Personalbedarfsberechnung_20250625“ in einer neuen Version der Vergabeunterlagen bereit.
6 bis 14	[...]	
15	<p>Eignungskriterien: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit</p> <p>Gemäß Ziffer 10. c der Eignungskriterien ist für die Lose 1 und 4 ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der Ertüchtigungsmaßnahmen gefordert. Ein den genannten Anforderungen entsprechender Nachweis ist als Mindestanforderung und damit als Eignungskriterium definiert. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Nachweis nicht nur auf Anforderung, sondern verpflichtend mit der Angebotsagbane vorzulegen ist?</p>	Wie in Ziffer 10 lit. c der Eignungskriterien ausgeführt, ist der Nachweis nur vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auf gesonderte Anforderung des Konzessionsgebers vorzulegen (vgl. Zeilen 189 und 190 der Eignungskriterien).
16	[...]	
17	<p>Formblatt "Referenzen"</p> <p>Wir bitten um Bestätigung, dass Personalverleiher bzw. Arbeitnehmerüberlasser, die dem Bieter (lediglich) Personal zur Verfügung gestellt haben (beispielsweise im Rahmen der Notarztstellung) nicht als Personalverleiher / Dritte gesondert</p>	Zunächst weisen wir darauf hin, dass die hier aufgeworfene Thematik für die Bewertung der Vergleichbarkeit der Referenzleistung mit den hier zu vergebenden Leistungen nach Art und Umfang von Bedeutung ist. Insoweit hat die Landesdirektion in Ausübung pflichtgemäßen Beurteilungsermessens entschieden, dass es für die Beurteilung der Vergleichbarkeit in Bezug auf die Durchführung der Referenzleistungen mit Piloten

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>anzugeben / kenntlich gemacht werden müssen, nachdem die Referenztätigkeit in diesem Falle dem Bieter selbst zuzurechnen ist, der das ihm zur Verfügung gestellte Personal entsprechend eingesetzt hat.</p>	<p>und/oder Notärzten nicht entscheidend darauf ankommt, ob dem Einsatz dieses Personals im Referenzauftrag eine Arbeitnehmerüberlassung/Personalleihe zugrunde liegt, weil es sich hierbei um eine verbreitete Form der Leistungserbringung handelt und es wegen der häufig regionalen (Ein-)Bindung solchen Personals in die Leistungserbringung in der Luftrettung zu einer unter Wettbewerbsgesichtspunkten unverhältnismäßigen Beschränkung referenzierbarer Aufträge mit der Folge kommen könnte, dass nur regional bereits tätige Anbieter diese Forderung erfüllen könnten. Das gilt in dieser Weise allerdings nicht für das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal (bzw. TC HEMS), das üblicherweise ganz überwiegend direkt beim Leistungserbringer beschäftigt wird. Daher kann die Anfrage nur für Piloten und das notärztliche Personal bestätigt werden. Soweit für die Ausführung einer Referenzleistung von Personalverleihern entlehene(s) TC HEMS bzw. nichtärztliches Rettungsdienstpersonal eingesetzt worden ist, ist das im Referenzbeschreibung des Bieters kenntlich zu machen. Solches im Referenzauftrag eingesetztes Personal kann im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Referenzleistung nur unter den ab Zeile 305 bzw. 393 der Eignungskriterien (Fassung 25.06.2025) erläuterten Maßgaben Berücksichtigung finden. Wir haben dazu diese Erläuterungen im Dokument Eignungskriterien ergänzt und dort auch klargestellt, dass diese Modalitäten in gleicher Weise für die im Los 4 zugelassene Referenzalternative gelten (Einschub ab Zeile 392 neu). Insoweit weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf bei einem Einsatz von entliehenem Fachpersonal (Arbeitnehmerüberlassung) der Fall einer Eignungsleihe im Sinne von § 47 Abs. 1 VgV vorliegt.</p>
<p>18 bis 19</p> <p>[...]</p>	
<p>20</p> <p>Eignungskriterien Im Hinblick auf die Anlage 3 (Eignungskriterien) dort Ziffer 18. (Konzept zu organisatorischen und technischen Voraussetzungen der Leistungsdurchführung) wird um Mitteilung gebeten, ob sich die erforderlichen Angaben hier im Nachweis der/dem Konzept zur Beschaffung bzw. dem Vorhanden oder Rettungshubschrauber Ziffer (aa) und dem Nachweis über das Vorhandensein einer Werft (bb) beschränkt oder ob, wenn ja welche weiteren Angaben/Nachweise hier vorzulegen</p>	<p>Der Bieter hat zum Nachweis der Eignungsanforderungen aus Ziffer 18 der Eignungskriterien das Formblatt 3-1-11 ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen und die dort verlangten Nachweise beizufügen. Dort nicht verlangte Angaben und Nachweise hat der Bieter nicht vorzulegen.</p> <p>Die Annahme, dass die Angaben im Hinblick auf eine (vom Bieter erstrebte) Zuschlagserteilung zu machen sind, ist korrekt.</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
sind. Wir bitten darüber hinaus um Bestätigung, dass Angaben lediglich aus Sicht des Bezuschlagten, die Leistung übernehmenden Auftragnehmer/Konzessionärs zu machen sind.	
21 bis 30 [...]	
<p>31 Eignungskriterien Ziffer 18: Konzept zu organisatorischen und technischen Voraussetzungen der Leistungsdurchführung</p> <p>31.1: Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses Konzept nur dann zu erstellen ist, wenn es sich nicht um eine Bewerbung auf ein Los handelt, dass der Bieter derzeit betreibt?</p> <p>31.2: In den Eignungskriterien wird beschrieben, dass sich das Konzept mit dem Überleitungszeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 (9 Monate) befassen soll und darstellt, wie die Luftrettungsleistung vom vorherigen Betreiber übernommen wird. Jedoch ist die Zuschlagserteilung erst zum 1. Oktober 2026 (3_Eignungskriterien Z.605ff) angedacht. Können Sie das Zusammenspiel des zu beschreibenden Zeitraums und des Zeitpunktes der Zuschlagserteilung in Bezug auf das Konzept erläutern?</p> <p>31.3: Da es sich um ein Eignungskriterium handelt, das im Gegensatz zu den Konzepten die als Zuschlagskriterien gelten im schlimmsten Fall zum Ausschluss des Angebots führen könnte, möchten wir darum bitten, die neben der bereits unter Ziffer 18. genannten Gestellung des Hubschraubers die in diesem Konzept zu bedienenden Pflichtthemen anzugeben.</p> <p>31.4: Im Rahmen der Beschreibung der Anforderungen an das Konzept wird unter Ziffer 18 der Eignungskriterien auf das Formblatt „Rettungshubschrauber“ verwiesen. Wir bitten um Information, ob die Angaben zum Rettungshubschrauber nur im Formblatt anzugeben sind oder sowohl im Formblatt als auch im „Konzept zu organisatorischen</p>	<p>Zu 31.1: Nein, der Bieter hat zum Nachweis der Eignungsanforderungen aus Ziffer 18 der Eignungskriterien das Formblatt 3-1-11 ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen und die dort verlangten Nachweise beizufügen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bieter derzeit im Freistaat Sachsen eine Luftrettungsstation betreibt.</p> <p>Zu 31.2: Es ist von einem Überleitungszeitraum vom 1. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026 auszugehen. In diesem Zusammenhang wird ein redaktioneller Fehler in Zeile 630 der Eignungskriterien (Stand 25. Juni 2025) behoben und den Bewerbern ein entsprechend geändertes Dokument „3_Eignungskriterien_20250710“ in einer neuen Version der Vergabeunterlagen bereitgestellt.</p> <p>Zu 31.3: Der Bieter hat im Formblatt 3-1-11 den Angaben zur Gestellung des Rettungshubschraubers bzw. der Rettungshubschrauber (vgl. Ziffer 18 lit. aa der Eignungskriterien) und Angaben zur Werft (vgl. Ziffer 18 lit. bb der Eignungskriterien) zu machen.</p> <p>Zu 31.4: Die Angaben zum Rettungshubschrauber sind im Formblatt 3-1-11 zu machen. Sofern die Ziffer 1.2, 2.2, 3.2 bzw. 4.2 des Formblattes mit „nein“ angekreuzt wurde, ist in Ziffer 1.3, 2.3, 3.3 bzw. 3.4 des Formblattes das Konzept darzulegen, wie innerhalb des Überleitungszeitraumes rechtzeitig zu Vertragsbeginn die Beschaffung und Bestückung eines Rettungshubschraubers erfolgen wird.</p> <p>Zu 31.5: Ein Auszug aus dem AOC ist ausreichend, sofern für die Erteilung des AOC die Verfügungsbefugnis über das Rettungsmittel (bspw. durch Eintragungsschein und Halterschaftsvertrag) bei der für die Erteilung des AOC zuständigen Behörde eingereicht werden musste.</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>und technischen Voraussetzungen der Leistungsdurchführung“.</p> <p>31.5: Im Formblatt „Rettungshubschrauber“ ist ein Nachweis zur bestehenden Verfügungsbefugnis über die Rettungshubschrauber zu erbringen. Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Auszug aus dem AOC dazu ausreichend ist? Falls nein, was versteht der Konzessionsgeber unter einem Nachweis zur bestehenden Verfügungsbefugnis?</p>	
32 [...]	
<p>33 Ertüchtigungsmaßnahmen Station Zwickau (Ziffer 10 der Eignungskriterien) Gemäß Ziffer 10 c der Eignungskriterien ist für Los 4 (Station Zwickau) ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters in Höhe von 3.700.000 EUR zur Erfüllung der Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich. Zur Kalkulation der finanziellen Risiken des Bieters und zur Einschätzung, ob diese Summe für die tatsächliche Umsetzung ausreichend ist, bitten wir um Information, welche Maßnahmen mit welchem Kostenansatz in dieser Summe enthalten sind. Ebenso bitten wir um Angabe, zu welchem Zeitpunkt die finanzielle Bewertung der Ertüchtigungsmaßnahmen vorgenommen wurde, da im Baubereich in letzter Zeit massive Steigerungen zu verzeichnen waren. Diese Angaben sind – gerade im Zusammenspiel mit der im Dokument „5-5-1_Refinanzierung Bauinvestitionen Rechtsgutachten Kostenträger“ enthaltenen Bewertung der Kostenträger – von enormer Relevanz für die Bieter und daher zur Transparenz für alle Bieter zu veröffentlichen. Dasselbe gilt analog für das Los 1 (Station Bautzen).</p>	<p>Die in Ziffer 10 c der Eignungskriterien geforderten Nachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit beruhen der Höhe nach auf einer vom Konzessionsgeber beauftragten gutachterlichen Bewertung aus dem Jahr 2023. Diese Eignungsanforderung ersetzt nicht eine eigene Kalkulation des Bieters für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen an den Stationen. Die detaillierte Kalkulation des Gutachters wird deshalb nicht mitgeteilt. Die gutachterliche Bewertung aus 2023 dient insoweit allein der Festlegung einer sachlich gerechtfertigten, angemessenen, die Bieter nicht übermäßig belastenden Höhe eines in den Losen 1 und 4 auf der Ebene der Eignung (finanzielle Leistungsfähigkeit) zusätzlichen Mindestliquiditätsbedarfs, der entsprechend nachzuweisen ist. Der Konzessionsgeber kann nicht ausschließen, dass die tatsächlichen, bei Ausführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen anfallenden Kosten (ggfs. deutlich) höher sein werden. Daraus entsteht den Bieter aber für die Frage der festgelegten Eignungsmindestanforderungen kein Nachteil. Denn solche eventuell tatsächlich höheren Kosten führen nicht zu höheren Eignungsmindestanforderungen. Vielmehr belässt es der Konzessionsgeber für den in diesem Zusammenhang geforderten Eignungsnachweis bei dem insoweit potentiell eher niedrig bemessenen Investitionskostenbedarf. Für die Kalkulation der Flugminutenentgelte in den Angebotspreisen für 2027 weist der Konzessionsgeber vorsorglich darauf hin, dass diese Baukosteninvestitionsbedarfe nicht einzukalkulieren sind.</p>
34 bis 36 [...]	

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>37 Eignungskriterien In Abschnitt IV Nummer 10, Rz. 160 der Eignungskriterien (Anlage 3 in der Fassung vom 28. Mai 2025) wird auf die Ziffern 2.7.3 bzw. 2.7.7 der Leistungsbeschreibung (Anlage 5 in der Fassung vom 28. Mai 2025) verwiesen. Diese Ziffern sind in Anlage 5 jedoch nicht enthalten. Sind die Ziffern 2.8.1 (Rz. 685 ff.) bzw. 2.8.4 (Rz. 924 ff.) der Leistungsbeschreibung gemeint?</p>	<p>Ja, das ist korrekt. Der Verweis wird korrigiert. Ein entsprechend geändertes Dokument „3_Eignungskriterien_20250710“ stellen wir in einer neuen Version der Vergabeunterlagen bereit.</p>
<p>38 Eignungskriterien Gemäß Abschnitt V Nummer 12.a.bb, Rz. 315 ff. der Eignungskriterien (Anlage 3 in der Fassung vom 28. Mai 2025) gilt alternativ für das Los 4 (Station Zwickau), dass den Bewerbern erleichterte Referenznachweise durch Kombination von zwei Teilreferenzen „Einsatz von Hubschraubern“ (Rz. 320 ff.) und „Rettungsdienstliche Versorgung“ (Rz. 365 ff.) eröffnet werden. Die für Luftrettungsleistungen essenzielle Kombination aus dem Einsatz von Rettungshubschraubern mit rettungsdienstlichem medizinischem und ärztlichem Personal muss nach unserem Verständnis bei Los 4 (Station Zwickau) nicht nachgewiesen werden. Andererseits stellt Abschnitt IV Nummer 10, Rz. 157-161 und Rz. 163 der Eignungskriterien erhöhte Anforderungen an die Eignung, da der bezuschlagte Bieter die finanzielle Leistungsfähigkeit in Höhe von 3.700.000 EUR für das Los 4 (Station Zwickau) für bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen belegen muss. Nach dem Kalkulationsblatt (Anlage 4-1) ist das Los 4 immerhin noch das drittgrößte Los, gemessen an den als Kalkulationsvorgabe festgesetzten Flugminutenzahlen (34.947 Flugminuten) und durch die Einführung einer Rettungswinde in der Region mit erhöhter Komplexität in der Zusammenarbeit mit den Partnern im Rettungsdienst ausgestattet. Welche Besonderheiten kennzeichnen das Los 4 gegenüber den anderen Losen, mit denen die erleichterten Referenznachweise begründet werden?</p>	<p>Die Frage wirft keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen auf. Ein Verstoß gegen den Bietergleichbehandlungsgrundsatz geht mit unterschiedlichen Anforderungen an den Nachweis geeigneter Referenzen in den Losen nicht einher, denn der Wettbewerb findet innerhalb der jeweiligen Lose statt. Eignungsanforderungen in jedem einzelnen Los aufzustellen obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Konzessionsgebers. Die Ausgestaltung der referenzbezogenen Eignungsanforderungen im Los 4 ist von der Intention getragen, in einem Teil des Versorgungsgebiets des Freistaates Sachsen einen breiteren Wettbewerb zu ermöglichen.</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage		Antwort der Vergabestelle
39	[...]	
40	<p>Eignungskriterien, Bieterfrage 15 In der Antwort auf Bieterfrage 15 wird bestätigt, dass der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der Ertüchtigungsmaßnahmen nur vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auf Anforderung vorzulegen ist. Gleichzeitig ist der Nachweis in den Vergabeunterlagen weiterhin im Dokument „Eignungskriterien“ unter der Überschrift III. Befähigung zur Berufsausübung aufgeführt. In unserem Verständnis bewertet der Konzessionsgeber in einem ersten Wertungsschritt die Erfüllung der Eignungskriterien der Bieter, bevor anhand der Zuschlagskriterien die Zuschlagsentscheidung an die geeigneten Bieter erfolgt.</p> <p>40.1: Vor diesem Hintergrund stellt sich uns die Frage, wie der Konzessionsgeber dieses Eignungskriterium werten wird, wenn er die Vorlage dieses Nachweises nicht mit der Angebotsabgabe verlangt und der Konzessionsgeber somit keine Sicherheit hat, dass der Bieter über die notwendigen Mittel für die umfangreichen Ertüchtigungsmaßnahmen verfügt. Zur Sicherstellung der Leistungserbringung in diesem Los mit diversen aufwändigen Anforderungen und der gesetzeskonformen Eignungsprüfung nach §122 GWB schlagen wir erneut vor, dass der Nachweis mit Angebotsabgabe einzureichen ist.</p> <p>40.2: Sollte a) abgelehnt werden, stellt sich uns die Frage, was passiert, wenn der für den Zuschlag vorgesehene Bieter den Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit dann nach Zuschlagsbekanntmachung nicht erbringen kann und somit für das Los nicht geeignet ist?</p>	<p>40.1: Der Nachweis nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nach Ziffer 10 lit. c der Eignungskriterien wird wie folgt gewertet: Wird der Nachweis nicht oder auf Nachforderung nicht bzw. nicht fristgerecht erbracht, wird der Bieter mangels Eignung ausgeschlossen. Die Regelung, dass der Nachweis nur von dem zur Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter beizubringen ist, dient der Vermeidung unnötiger Kosten für diejenigen Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten werden, denn der Konzessionsgeber geht davon aus, dass je nach Art des gewählten Nachweises hierfür für den Bieter Kosten anfallen (bspw. bei Vorlage einer Bürgschaft).</p> <p>Zu 40.2: Sollte der Nachweis vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden, erhält der Bieter mangels nachgewiesener finanzieller Leistungsfähigkeit in dem betreffenden Los nicht den Zuschlag. Sollte dieser Bieter das einzige wertbare Angebot in diesem Los abgegeben haben, wird die Vergabe in diesem Los aufgehoben. Sind in diesem Los jedoch weitere Angebote im Rennen, wird die Angebotswertung für diese Bieter fortgesetzt. In diesem Fall würde dann der auf Rang 1 nachrückende Bieter aufgefordert, den Nachweis vorzulegen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Zur Vermeidung weiterer Nachfragen in ähnlich gelagerten Fällen weisen wir darauf hin, dass wir für den Nachweis der Eignung nach Ziffer 6 der Eignungskriterien (Auszug aus dem Wettbewerbsregister) auf ähnliche Weise verfahren. Der Auszug wird nur für den Zuschlagsaspiranten eingeholt und auf Eintragungen, die Einfluss auf die Bewertung der Eignung des Bieters haben, geprüft.</p>
41	<p>Eignungskriterien: Referenzen, Eignungsleihe Ist es richtig, dass für den Fall, dass sich ein Bieter im Wege der Eignungsleihe der Referenzen (ggf. Teilreferenzen) eines anderen Unternehmens bedient, dieses, die Referenzen als ‚Eignungsverleiher‘ besteuernde Unternehmen dann auch die</p>	<p>Zunächst gehen wir davon aus, dass der aus der Anfrage wörtlich übernommene hier rot unterlegte Begriff ‚Eignungsverleiher‘ in Wahrheit auf den ‚eignungsleihenden Bieter‘ abstellt. Anderenfalls erschlosse sich der Sinn der Frage nicht. So wie der Konzessionsgeber die Frage versteht, ist für ihre Beantwortung zu differenzieren:</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
<p>entsprechenden Leistungen verantwortlich erbringen muss und nicht der ‚Eignungsverleiher‘? Andernfalls wäre die beigesteuerte (Teil-) Referenz letztlich wertlos und bestünde praktisch nur auf dem Papier, Arg e § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV, dessen Zielrichtung im Rahmen von § 25 KonzVgV insoweit entsprechend gelten muss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bezieht sich die Eignungslleihe auf die beruflich/technische Leistungsfähigkeit, muss das eignungsverleihende Unternehmen grundsätzlich die davon betroffenen Leistungsteile ausführen. Das gilt insbesondere für die Beisteuerung von Referenzen. In besonderen, hier vorab nicht vollständig zu überblickenden Fallgestaltungen können wiederum Abweichungen davon angezeigt sein. In diesem Zusammenhang ist gerade für den in der Anfrage genannten Fall von Referenzen darauf hinzuweisen, dass die Rettungsdienstleistungen (mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung) im eigenen Betrieb auszuführen sind und deshalb eine Eignungslleihe in Form eines Nachunternehmereinsatzes nicht gestattet ist (vgl. Rz. 609 ff. der Teilnahmebedingungen). – Bezieht sich die Eignungslleihe auf die wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit, verbinden sich damit regelmäßig keine Verpflichtungen, bestimmte Leistungsteile durch den Eignungsverleiher ausführen zu lassen.
42 [...]	
<p>43 Eignungskriterien, Formblatt Beschäftigtenzahlen 43.1: In Anlage 3-1-10 Formblatt Beschäftigtenzahlen wird aufgeschlüsselt nach Jahr und Qualifikation die Anzahl der Führungskräfte, des ärztlichen Personals sowie der Not-San/RA/TC HEMS/TC HHO abgefragt. Nach § 267 Abs. 5 HGB ist „als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer [...] der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ zu werten. Die Aufschlüsselung lediglich nach den drei abgefragten Qualifikationen erschließt sich uns nicht. Wir bitten um Klarstellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob und wenn ja, wo Mitarbeitende einer zentralen Verwaltung anzugeben sind - ob und wenn ja, wo fliegerisches Personal anzugeben ist - ob und wenn ja, wo ggf. weiteres Personal anzugeben ist. 	<p>Zu 43.1: Es sind nur die im Formblatt 3-1-10 geforderten Angaben zu machen. Angaben zu Mitarbeitern einer zentralen Verwaltung, die nicht einer der darin abgefragten Kategorien zugeordnet werden können, sind nicht gefordert. Angaben zu fliegerischem Personal sind nicht gefordert.</p> <p>Zu 43.2: Ja, die Annahme ist richtig. Es sind nur die im Unternehmen des Bieters angestellten Beschäftigten anzugeben.</p>

Sachverhalt bzw. Gegenstand der Bieteranfrage	Antwort der Vergabestelle
43.2: Gehen wir zudem Recht in der Auslegung, dass Mitarbeitende, die in Arbeitnehmerüberlassung für den Bieter tätig sind (insb. ärztliches Personal) nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Abs. 5 HGB sind und somit nicht anzugeben sind? Dasselbe gilt für Mitarbeitende in Honorartätigkeit oder anderen nichtabhängigen Beschäftigungsverhältnissen.	